

Ministerium für Justiz und Gesundheit,  
Postfach 71 45 | 24171 Kiel  
Schleswig-Holsteinisches  
Versorgungswerk für Rechtsanwälte  
Gottorfstraße 13a  
24837 Schleswig

Sachbearbeiter:			
Mitgl.Nr.:			
Eingegangen		26. Nov. 2022	RVSH- Schleswig
z.K.	Rspr.	Kopie	Erl.
	<i>B</i>		

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: II 334/3174-2-17  
Meine Nachricht vom: /

Herr König  
Telefon: 0431 988-3778  
Telefax: 0431 988-612-3778

25. November 2022

### Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte vom 15. Juni 2022

Ihr Schreiben vom 23. August 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Unrau,

gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 RAVG genehmige ich die von der Mitgliederversammlung am 15. Juni 2022 beschlossenen Änderungen der Satzung des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte.

Das von mir beteiligte Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat am 15. November 2022 mitgeteilt, die Satzungsbeschlüsse seien von versicherungsaufsichtsrechtlicher Seite nicht zu beanstanden.

Abschließend rege ich an, den Antrag zu stellen, auch den Beschluss der Mitgliederversammlung über die Festsetzung der Rentenbemessungsgrundlage zu genehmigen (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 i. V. m. Absatz 2 der Satzung).

Mit freundlichen Grüßen  
König

Beglaubigt  
*Buth*  
Angestellte




 Ministerium für Justiz und Gesundheit,  
 Postfach 71 45 | 24171 Kiel

 Schleswig-Holsteinisches  
 Versorgungswerk für Rechtsanwälte  
 Gottorfstraße 13a  
 24837 Schleswig

Sachbearbeiter <i>Pa.</i>			
Mitgl.Nr.:			
Eingegangen 30. Nov. 2022		RVSH- Schleswig	
z.K.	Rspr.	Kopie	Erl.
<i>Pa.</i>			

 Ihr Zeichen: /  
 Ihre Nachricht vom: /  
 Mein Zeichen: II 334/3174-2-17  
 Meine Nachricht vom: /

 Herr König  
 Telefon: 0431 988-3778  
 Telefax: 0431 988-612-3778

29. November 2022

## Mitgliederversammlung des Schleswig-Holsteinischen Versorgungswerkes für Rechtsanwälte vom 15. Juni 2022

Ihr Schreiben vom 24. November 2022

Sehr geehrter Herr Dr. Unrau,

gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 RAVG genehmige ich den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Juni 2022, die Rentenbemessungsgrundlage ab dem 1. Januar 2023 unverändert bei 56.922 Euro zu belassen.

Das von mir beteiligte Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus hat am 15. November 2022 mitgeteilt, gegen den o. g. Beschluss bestünden keine Bedenken.

 Mit freundlichen Grüßen  
 König

 Beglaubigt  
*Bühl*  
 Angestellte
